

# RS Vwgh 2004/6/30 2002/04/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §77 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Es ist darauf hinzuweisen, dass Auflagen, die im Sinne des§ 77 Abs. 1 GewO 1994 erforderlich sind, um die Genehmigungsfähigkeit der Betriebsanlage herzustellen, konkrete Maßnahmen zum Inhalt haben (müssen); eben diese konkreten Maßnahmen sind im Falle der Gebrauchnahme von der erteilten Genehmigung zu setzen, mögen auch andere zum selben oder sogar zu einem noch besseren Ergebnis führen.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002040209.X01

## Im RIS seit

04.08.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.10.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)